

Erläuterungen zum Konvents-Vorschlag zur Neu-Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 11.4.2026

Dieser durch die Mitglieder des Konvents erarbeitete Text erläutert, a) warum eine Neugestaltung der Statuten notwendig ist und b) was der von der Goetheanum-Leitung und der Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft beauftragte 12-köpfige, international und intergenerational besetzte Konvent zur Lösung dieser Aufgabe vorschlägt.

29.9.2026

Inhalt

- Warum das Ganze? Weshalb eine Erneuerung der Statuten?
- Der Gesamtblick auf den Konstitutionsvorschlag – die Gestalt des Ganzen
- Zur Durchdringung von Gesellschaft, Hochschule und Verein
- Synopse – Gründungsstatut 1923 und Statut des Konvents-Entwurfs
- Der Verein als Rechtsboden des Ganzen (mit den Erläuterungen zu §§ 1–21)

Warum das Ganze?

Weshalb eine Erneuerung der Statuten?

Obwohl es auch zuvor schon eine Vereinigung dieses Namens gab, wurde die Anthroposophische Gesellschaft von Rudolf Steiner 1923 von Grund auf neu gegründet. Das war eine einschneidende Tat, hatten doch spirituelle Gemeinschaften bisher fast immer im Geheimen gewirkt. In dieser Gesellschaft aber sollten Menschen auf Erden den lebendigen Geist erfahren und aus ihm leben können – in moderner, zeitgemässer, dem Entwicklungsstand der Menschheit angemessener Form.

Die Form dieser Gesellschaft war ohne Beispiel. Sie lehnte sich an nichts an, was es bis dahin auf Erden gab. Sie wird in ihren Statuten beschrieben. Diese von ihm eigens entwickelten und vorgeschlagenen Statuten erläuterte Rudolf Steiner während der Versammlung mehrfach Wort für Wort, Abschnitt für Abschnitt. Dann bat er die Mitglieder um Zustimmung. Die Statuten bildeten – neben dem Grundstein und den Vorträgen – die Grundlage, auf der dieser geistig-soziale Bau errichtet werden sollte. Was entstand, war eine völlige Neuschöpfung, die grösstmögliche Esoterik mit grösstmöglicher Exoterik verband. Rudolf Steiner legte grössten Wert darauf, dass die Mitglieder sich diese Statuten gründlich zu eigen machten. Denn nur wenn sie durch das Verständnis und den aktiven Willen der Mitglieder zum Leben kämen, könnte die Gesellschaft ihre grosse Aufgabe für die Anthroposophische Bewegung und die Welt wahrnehmen.

Doch schon knapp 2 Jahre später, kurz nach Rudolf Steiners Tod, verloren die Statuten ihre rechtliche Gültigkeit und wurden durch andere ersetzt. Diese anderen Statuten waren diejenigen des Goetheanum-Bauvereins. Dieser Verein, Jahre zuvor von Rudolf Steiner selbst mit begründet, hatte eine völlig andere Aufgabe – und dementsprechend auch eine andere Form, eine andere Leiblichkeit, was sich in seinen grundlegend anderen Statuten ausdrückte. Er war als ein überschaubarer, kleiner Verein konzipiert, mit einer zahlenmässig begrenzten, für diese Aufgabe gezielt ausgesuchten Mitgliedschaft. Denn er hatte zur Aufgabe, das für den Goetheanum-Bau und seinen Betrieb gestiftete Geld kompetent und verlässlich zu verwalten und über seine Verwendung die richtigen Entscheidungen zu treffen. Entsprechend hatte er sehr viel strengere Statuten.

Im Gegensatz zu diesem kleinen, engen, strengen Verein war die Anthroposophische Gesellschaft als eine moderne, grosse und offene Gesellschaft angelegt. Sie baute ganz auf die freie Initiative ihrer Mitglieder. In ihr war nichts Vereinsmässiges, es gab keine Machtausübung – auch nicht durch den oder über den Vorstand. Sie war ganz auf soziale Verhältnisbildung angelegt und kannte keine Durchgriffsrechte der einen Mitglieder gegen die anderen. Jede/r sollte in ihr Mitglied werden können, die/der in einer Einrichtung wie dem Goetheanum als Freier Hochschule für Geisteswissenschaft etwas Berechtigtes erkennt.

So waren für zwei gänzlich verschiedene Aufgaben innerhalb der Gesamtkonstitution der Anthroposophischen Gesellschaft zwei ganz verschiedene, polare soziale Leiblichkeiten entstanden. Diese Gesamtkonstitution konnte auf der Weihnachtstagung noch nicht ihren Abschluss finden. Daher nannte Rudolf Steiner sie zum Abschluss als die noch zu leistende Aufgabe. Gesellschaft und Hochschule waren (neu) gegründet. Nun galt es, die Relation zu den schon bestehenden Einrichtungen (darunter der Bauverein) herzustellen. Es ging um ein gutes Verhältnis zwischen diesen verschiedenen, bereits vorhandenen Organen, so dass sie aus einem Geist – entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabe – sinnvoll und gut zusammenarbeiten können.

Immer ging es – z. B. am 29.6.1924 und am 3.8.1924 – um diese rechte Verhältnisbildung, um das rechte Zusammenwirken im nach der Weihnachtstagung neu zu ergreifenden Gesamtorganismus. Nie – an keiner Stelle und zu keiner Zeit – war bei Rudolf Steiner die Rede davon, dass man die neu gegründete Gesellschaft entkernen und an die Stelle ihrer gerade neu geschaffenen, dreifach beratenen und bei Weihnachtstagung 1923/1924 feierlich beschlossenen Statuten die des bestehenden Bauvereins setzen sollte.

Und doch ist genau das geschehen. Der Bauverein wurde umbenannt. Er erhielt den Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft». Bei den Gesellschafts-Versammlungen nach dem Tod Rudolf Steiners fanden die Statuten der Weihnachtstagung keine Anwendung mehr. Sie wurden im umbenannten Bauverein und nach dessen Statuten abgehalten. Seit über 100 Jahren leben wir in der Anthroposophischen Gesellschaft nun mit und nach diesen – inzwischen mehrfach veränderten – Statuten des ursprünglichen Bauvereins. Diese bestimmen den Umgang vieler Mitglieder und Gruppen miteinander. Sie bestimmen auch den Stil und die Themen unserer Generalversammlungen. Das Gründungsstatut (die Statuten der Weihnachtstagung) fand über lange Zeit überhaupt keine Anwendung mehr. Es wurde nur noch unter der Überschrift «Prinzipien» den Statuten des Vereins in einem Anhang beigegeben. Von damals bis heute gab es immer wieder Vorstösse, dieses Problem zu lösen. Auch verschiedene Statuten-Änderungen konnten das hier beschriebene zu Grunde liegende Problem nicht wirklich lösen.

Vor diesem Hintergrund schlug die Sektion für Sozialwissenschaften 2018 in Kooperation mit Vorstand und Goetheanum-Leitung einen mehrere Schritte umfassenden, transparenten und gemeinsamen Weg zur Aufarbeitung und Lösung vor. 2019 stimmte die Generalversammlung (GV) dem vorgeschlagenen Vorgehen zu. Seither wird Schritt für Schritt an dieser Aufarbeitung und Lösung gearbeitet. Jedes Jahr wurde auf der GV berichtet, beraten und der nächste Schritt in Auftrag gegeben.

Diese Schritte waren bisher: Die Bildung einer für alle Mitglieder offenen Arbeitsgruppe, um die (oben nur allzu kurz und summarisch angedeutete) Geschichte zu verstehen: Was lässt sich aus den zugänglichen Archiven rekonstruieren? Was wollte Rudolf Steiner? Was geschah später? Wie kam es, dass die Gesellschaft seit 1925 mit den Statuten des Bauvereines operiert und diejenigen der Weihnachtstagung ohne bindende Gültigkeit in den Anhang gestellt hat?

In dieser Gruppe wirkten Mitglieder aus ganz verschiedenen Positionen und Perspektiven mit. Trotz zu Beginn teilweise konträrer Sichtweisen stand am Ende ein klares Ergebnis – eine Dokumentation der damaligen Handlungen und Entscheidungen, niedergelegt in einer allen interessierten Mitgliedern auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Dokumentation (<https://www.konstitution.anthroposophie.online/Konstitution.pdf>).

Danach lud die Sektion in Absprache mit dem Vorstand zu fünf jeweils aufeinander aufbauenden Tagungen ein – zunächst um das Geschehen besser zu verstehen und das Verstandene zu vertiefen – im weiteren Verlauf dann aber immer mehr zu der Frage: Wie kann das Geschehene wieder gut gemacht, wie die Wunde geheilt werden? Und wie kann zugleich ein Griff gefunden werden, der nach 100 Jahren für unsere Gegenwart der richtige ist?

Dies führte dann zum nächsten Schritt: Zum Vorschlag einer nur für diesen Zweck gebildeten Gruppe von 12 Menschen aus verschiedenen Hintergründen, Altersgruppen, Funktionen und Ländern («Konvent»). Aus dem Kreis der an den genannten Tagungen beteiligten Menschen wurden Vorschläge für die Besetzung des Konvents gemacht und im Dornacher Mitgliederforum beraten. Die in diesen Beratungsvorgängen gefundene Zusammensetzung wurde abschließend von Gerald Häfner getroffen und von der GV 2025 bestätigt.

Der Konvent wurde von dieser beauftragt, einen Vorschlag zur Neugestaltung der Statuten zu entwickeln, durch welchen es gelingen kann,

- den Statuten der Weihnachtstagung – in ergänzter und aktualisierter Form – wieder volle Gültigkeit für das Leben in der Gesellschaft zu verleihen – um so
- die Anthroposophische Gesellschaft in ihrer sozialen Leiblichkeit wieder zu ergreifen, wobei es gilt, den Anforderungen der Gegenwart und Zukunft in einer modernen und kosmopolitischen Gesellschaft gerecht zu werden und
- den Einbezug aller Mitglieder weltweit und die Attraktivität für junge Menschen zu stärken.

Damit ist die Aufgabe beschrieben.

Es geht also um die Heilung einer Wunde,

- um das Wiederergreifen des überaus modernen, freiheitlichen spirituellen und sozialen Charakters dieser einzigartigen, von Rudolf Steiner gegründeten Gesellschaft,

- um die Schaffung eines gegliederten Gesamtgefüges aus Hochschule, Gesellschaft und gemeinnützigen wie wirtschaftlichen Tätigkeiten am Goetheanum so, dass diese sich zugleich frei und selbstverwaltet entsprechend ihrer eigenen Notwendigkeiten entwickeln können und dabei doch eng verbunden mit- und füreinander tätig bleiben und
- zugleich darum, die Arbeitsweisen, Verantwortlichkeiten, Verfahrens- und Entscheidungsabläufe innerhalb der Gesellschaft im Sinne einer veränderten Zeit weiterzuentwickeln und diese offener, ansprechender, initiativer, kosmopolitischer, dezentraler und für heutige und junge Menschen attraktiver zu gestalten.

Der Konvent ist stets offen für Anregungen aus der Mitgliedschaft. Seine Arbeit ist transparent. Alle Vorschläge und Hinweise, die uns erreichen, werden gelesen, bearbeitet und auf den Seiten des Konvents für alle Interessierten öffentlich gemacht (<https://goetheanum.ch/konvent>).

Wir haben schon viele überaus interessante und qualifizierte Zuschriften erhalten. Sie werden uns helfen, den Entwurf zu überarbeiten und weiter zu verbessern. Wir haben aber auch festgestellt, dass viele Missverständnisse entstehen und dass es keineswegs leicht ist, die zugrunde liegenden Gesichtspunkte einer solch spezifischen und komprimierten Textform zu verstehen. Viele haben uns deshalb gefragt, ob wir nicht wenigstens in Grundzügen – z. B. einem Begleittext – erläutern können, welche Grundgedanken uns bei diesem Text geleitet haben und wie die darin enthaltenen Formulierungen zu verstehen sind. Das möchten wir mit diesem Text versuchen.

Der Gesamtblick auf den Konstitutionsvorschlag – die Gestalt des Ganzen (anhand der Leitideen des Konvents-Vorschlags)

Der Vorschlag des Konvents besteht neben den vorangestellten *Leitideen* aus drei Teilen: *dem Statut der Anthroposophischen Gesellschaft, der Verfassung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft und den Statuten eines Vereins*. Die drei Bereiche werden im Titel als zusammenhaltende Klammer über allem aufgezählt und als **«Vorschlag zur Neu-Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft»** benannt.

Hier wird versucht, anhand der *Leitideen* die konstitutionelle Fassung der drei konkreten sozialen Gebiete der Reihe nach so zu beschreiben, dass die Gestalt des Ganzen und ihr «Bilde-Gestus» sichtbar werden können.

Sechs Absätze sind in den Leitideen den drei Teilen der Konstitution vorangestellt:

Der erste nennt die Handelnden und ihr Vorhaben: **«Die Mitglieder geben sich mit dieser Konstitution eine angemessene Form für ihr Zusammenwirken aus Anthroposophie in den nächsten Jahren.»** Dieser Satz beschreibt den souveränen Akt, dass die Mitglieder selbst es sind, die sich eine neue Verfassung geben – wie auch immer sie sich im Verlauf des Prozesses noch wandeln mag.

Den Ausgangspunkt bilden also die Mitglieder in ihrem gemeinsamen Wollen. Das wird im nachfolgenden Satz noch expliziter zum Ausdruck gebracht, wenn es um das Gebiet der Anthroposophischen Gesellschaft als dem ureigenen Lebensbereich der Mitgliedschaft selbst geht:

«Die Anthroposophische Gesellschaft versteht sich als freie, weltweite Gemeinschaft von Menschen und gibt sich ein Statut als Beschreibung dessen, was miteinander gewollt wird.»

Es ist der Zusammenhang angesprochen, der bei der Weihnachtstagung 1923/24 in die Welt getreten ist. Es geschah dies auf Initiative und Einladung Rudolf Steiners und durch die einstimmige Annahme ihrer Statuten und der Bestätigung der Mitglieder des Gründungsvorstandes durch die damals anwesenden Mitglieder. Die Anthroposophische Gesellschaft soll der eigentliche geistig-soziale Ort unseres Gemeinschaftslebens sein. Dabei wollen wir heute noch stärker zum Ausdruck bringen, dass diese Gemeinschaft in ganz freier Weise sich weltweit – auf allen Kontinenten – verbunden weiss.

In der Formulierung wird darüber hinaus ein Motiv aufgegriffen, das Rudolf Steiner im Nachrichtenblatt Nr. 1 vom 13. Januar 1924 so formuliert hat: «Eine solche Gesellschaft kann nicht abstrakte Richtlinien oder Statuten haben [...] Was an die Stelle eines gewöhnlichen Statuts zu treten habe, war zu sagen. Eine Beschreibung dessen, was Menschen in einem rein menschlichen Lebenszusammenhang – als Anthroposophische Gesellschaft – vollbringen möchten, solle an die Stelle eines solchen «Statuts» treten.» (GA 260a, S. 27ff.)

Im nächsten Schritt kommen die Leitideen zur Hochschule als eigener Bereich innerhalb der Gesellschaft: **«In der Mitte dieser Gesellschaft findet sich die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft mit ihrer eigenen Verfassung. Die Hochschule hat ihren Sitz am Goetheanum in Dornach und ist weltweit tätig.»** – Hat die Anthroposophische Gesellschaft mit ihren Landesgesellschaften und Gruppen ihre volle und eigen-initiative Realität in aller Welt, wird für die Hochschule der Sitz am Goetheanum in Dornach genannt. Mit ihrer kollegialen Leitung, der Mitgliedschaft der Ersten Klasse und ihrer weltweiten Tätigkeit kann sie zur «Seele» der anthroposophischen Bewegung und Gesellschaft werden (vgl. Rudolf Steiner, GA 260, S.140 und 161). Die Hochschule gibt sich ihre eigene Verfassung. Der gegenwärtige Formulierungsvorschlag dieser Hochschul-Verfassung kommt in der Generalversammlung nicht zur Abstimmung. Ihre Form wird vom Hochschulkollegium (gebildet aus den Leitungen der Sektionen) weiterentwickelt und von der Goetheanum-Leitung verabschiedet. Die Anthroposophische Gesellschaft nimmt die Hochschule in ihre Mitte auf, fördert und trägt sie.

Dieser Zusammenhang und seine Aufgaben brauchen einen juristisch klaren Rechtsrahmen. Ein Verein nach schweizerischem Recht und ein Eintrag ins Handelsregister ermöglicht dies. Der nächste Absatz der Leitideen beschreibt dies: **«Die Mitglieder geben sich für den Betrieb des Goetheanum und die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft einen juristischen Träger nach schweizerischem Recht mit Sitz in Dornach (Kanton Solothurn). Er erhält den Namen «Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie». Die Mitglieder verstehen sich in diesem Verein als beitragende Mitglieder für den Gesamtorganismus.»**

Es ist in dem Entwurf die Mitgliedschaft selbst, die hier einen Boden schafft, auf dem spezielle Aufgaben (Administration der Gesellschaft, Betrieb des Goetheanum, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung) im Dienste des Ganzen in freier Weise durch die Verantwortlichen wahrgenommen werden können. Rechtlich wäre dies eine Umbenennung des bisher bestehenden Vereins «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft», der 1925 aus dem «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» hervorgegangen ist, der selbst seine Wurzeln im Johannesbau-Verein hatte. Damals war eine kleine Mitgliedschaft von ca. 15 Menschen

in diesem Verein stimmberechtigt. Durch die in der «Chronologie zum Konstitutionsgeschehen» (<https://www.konstitution.anthroposophie.online/Konstitution.pdf>) dokumentierten Vorgänge sind es heute alle ca. 40.000 Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft.

Sie sollen künftig klarer ihr Leben in der «Anthroposophischen Gesellschaft» selbst gestalten können. Im Element des Vereins verstehen sie sich als «beitragende» Mitglieder, haben aber für dessen rechtlichen Rahmen die volle Verantwortung (Statutenänderungen, Annahme der Jahresrechnung, Bestätigung und Entlastung des Vorstandes). Die Sachaufgaben sollen hingegen klar beschrieben und in die freie Verantwortung der jeweils damit Betrauten gegeben werden.

Dieser tragende und fördernde Charakter wird in dem vorgeschlagenen Namen «Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie» zum Ausdruck gebracht.

Als rechtlich tragender Verein werden in ihm alle auch in den anderen Bereichen tätigen und wirksamen Organe genannt und beschrieben (z. B. die Goetheanum-Leitung oder der Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume). Dadurch entsteht eine rechtliche Verbindlichkeit im Ganzen.

Im fünften Absatz der Leitideen wird entsprechend gesagt: **«Gesellschaft, Hochschule und Verein sind durch gemeinsame Organe zu einem Ganzen verbunden.»** – Was hier vor uns steht, sind nicht drei getrennte, nebeneinander existierende Körperschaften, sondern ein Organismus dreier konkreter sozialer Lebens- und Aufgabengebiete mit ihren je eigenen Aufgaben. Verein und Gesellschaft haben ein und dieselbe Mitgliedschaft und auch nur einen Vorstand, der sich in den unterschiedlichen Bereichen jeweils aufgabenbezogen ergänzt: In der Anthroposophischen Gesellschaft bildet er gemeinsam mit dem Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume ein Kollegium. In der Hochschule bildet er gemeinsam mit dem Hochschulkollegium die Goetheanum-Leitung. Im Verein ist er das leitende Organ und in das Organ der Vermögens-Treuhänder durch delegierte Vorstandsmitglieder eingebunden. In Finanzangelegenheiten wird der Vorstand durch den Internationalen Schatzmeisterkreis der Landesgesellschaften beraten. Was in der Konstitution des Ganzen klar getrennt dasteht, ist so im Lebensvollzug verbunden.

Im letzten Satz der Leitideen kommen wir wieder an den Anfang zurück. Die Formulierung **«... in den nächsten Jahren»** wird nun konkretisiert: **«Diese Neu-Konstitution soll nach sieben Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.»**

Zusammenfassend: Der Bilde-Gestus der Gesamtkonstitution geht aus von der Mitgliedschaft der Anthroposophischen Gesellschaft, die sich mit dem Statut der Anthroposophischen Gesellschaft eine Form für die Pflege ihres weltweiten Lebens gibt. In ihrer Mitte schafft sie der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft den ihr nötigen Freiheitsraum. Um auf dem Rechtsboden der Schweiz verankert und weltweit handlungsfähig zu sein, gibt sich die Mitgliedschaft einen Verein, der ins Handelsregister eingetragen ist. Sie verantwortet das Ganze und gliedert die Verantwortungsbereiche sachgemäss, sodass an jeder Stelle aus Freiheit gehandelt werden kann.

Zur Durchdringung von Gesellschaft, Hochschule und Verein

Die Gliederung des Statutenentwurfs in ein «Statut der Anthroposophischen Gesellschaft als Weltgesellschaft», in die «Statuten des Vereins zur Förderung des Goetheanums und der Anthroposophie», sowie in die «Verfassung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» kann als Separation von Gesellschaft, Hochschule und rechtlichem Träger empfunden werden. Liest man diese Abschnitte der Gesamtkonstitution nacheinander, so kann sich dieser Eindruck zusätzlich noch durch den unterschiedlichen Stil der Sprache verstärken.

Die Auffassung separierter Entitäten für Gesellschaft, Hochschule und Verein wäre allerdings ein Missverständnis des Entwurfs. Der Konvent hat sich nach eingehender Prüfung gegen eine Gliederung in unterschiedliche Körperschaften oder juristische Personen entschieden. Die Gliederung in Gesellschaft, Verein und Hochschule verstehen wir nicht als institutionell, sondern als innere, funktionale Gliederung einer Gesamtorganisation. Die unterschiedlichen Funktionen der Glieder spiegeln sich im Stil der Sprache wider, etwa im formaleren Duktus der Paragraphen des juristischen und wirtschaftlichen Trägers (Statuten des Vereins).

Gesellschaft, Hochschule und Verein handeln nicht getrennt, sondern Hochschule und Gesellschaft handeln im rechtlichen Raum durch ihren Verein. Im Leben integrieren sich daher die unterschiedlichen Aufgaben von Gesellschaft, Hochschule und Verein andauernd. Die Gliederung der Aufgabenbereiche, wie sie der Vorschlag vorsieht, dient dabei gerade einer reibungslosen Integration.

Ebenen der Gesamtorganisation

Das mögliche Missverständnis, das am Anfang dieses Textabschnittes angegeben wurde, kann leicht entstehen, wenn wir lediglich auf der Grundlage der «Textform», d.h. der statuarischen Formulierungen, uns ein Bild von der zukünftigen Ausgestaltung unserer Gesellschaft und Hochschule zu bilden versuchen. Doch in der Textform liegt nur eine strukturelle Ebene – im Sinne von lat. *statuere* (festsetzen, feststellen) – des Gesamtorganismus vor, die im praktischen Lebensvollzug mit den anderen Ebenen des Gesamtorganismus zusammenwirkt. Was also im Text gegliedert nebeneinander steht, verbindet sich im Lebensvollzug in jedem Augenblick, doch hilft die Gliederung, eine Klarheit der zusammenwirkenden Aufgabenfelder zu behalten.

Die Berufung des Vorstandes als Beispiel der Integration des Gesamtorganismus

Der Verein ermöglicht die rechtsverbindliche Tätigkeit der Gesellschaft, zugleich konstituiert die Gesellschaft aber den Verein (und nicht umgekehrt). Dieser *initiierende* Strom aus dem Geistigen ins Physische kommt u. a. in der Bildung des Vorstandes zum Ausdruck. Da es sich bei Hochschule, Gesellschaft und Verein um ein gegliedertes Ganzes handelt, gibt es im Vorschlag des Konventes nur *einen* Vorstand. Dieser sollte keinesfalls aus dem Vereinsleben hervorgehen, sondern aus den geistigen Zielen der Gesellschaft.

Als Initiativvorstand ist der Vorstand ein Organ, das eine immer wieder neu zu leistende geistige Ausrichtung zu suchen hat. Aus den Vorschlägen zur Neuberufung bzw. personellen Ergänzung, die in den Menschen der Anthroposophischen Gesellschaft leben – aus den Menschen, die der gegenwärtige Vorstand in der anthroposophischen Bewegung sieht – formuliert er einen Berufungsvorschlag, der in der Goetheanum-Leitung besprochen wird. Das Hochschulkollegium der Sektionsleitenden, das mit dem Vorstand die Goetheanum-Leitung bildet, befasst sich mit dem Berufungsvorschlag aus Sicht der Hochschule. Erst danach kommt der Berufungsvorschlag in

den Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume, die sich mit dem Vorschlag aus Sicht der weltweit tätigen Gesellschaft und mit einem internationalen Blick befassen. Stimmen auch diese zu, so geht der Vorschlag weiter an die Jahresversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft. In dieser findet eine Vorstellung und Aussprache statt. Bildet sich nun innerhalb der Jahresversammlung eine gemeinsame Willensbildung, den Berufungsvorschlag anzunehmen, so geht mit dieser der Berufungsvorschlag noch an die Generalversammlung des Vereins. Auf dieser wird dann der zu berufende Vorstand nicht *gewählt*, sondern formal durch Abstimmung *bestätigt*, wie es in den Vereinsstatuten heisst. Unser Anliegen dabei war, dass in den Lebensprozessen alle Glieder des Ganzen in angemessener Form beteiligt sind. Dieser Prozess ist im «Statut der Anthroposophischen Gesellschaft als Weltgesellschaft» im Punkt 15 beschrieben. Insofern das hier beschriebene auch den Verein betrifft, findet es sich in § 7 der Vereinsstatuten. Damit ist auch auf der Ebene der statutarischen Beschreibungen der Zusammenhang festgestellt.

Die Aufnahme eines Mitglieds als Beispiel der Integration des Gesamtorganismus

Wie es nur einen Vorstand gibt, so gibt es auch nur *eine* Mitgliedschaft in Gesellschaft und Verein. Der Vorschlag des Konvents zur Aufnahme neuer Mitglieder folgt in enger Anlehnung an das Gründungsstatut der Aufnahme durch lokale Gruppen der Gesellschaft. Diese nehmen in der Regel den Wunsch oder Entschluss zur Mitgliedschaft in der Anthroposophischen Gesellschaft entgegen und führen den weiteren Prozess zunächst auf einer persönlichen und individuellen Ebene. Bleibt es dann beim Entschluss zur Mitgliedschaft, so sendet die jeweilige Gruppe den Antrag auf Mitgliedschaft an die im Verein angesiedelte Administration der Gesellschaft. Im Vertrauen auf die Gruppe unterzeichnet der Vorstand die Mitgliedskarte, dadurch kommt die Mitgliedschaft in Gesellschaft und Verein zustande.

Synopse – Gründungsstatut 1923 und Statut des Konvents-Entwurfs

Gegenüberstellung des **Statuts der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923** mit dem Konvents-Entwurf für das «**Statut der Anthroposophischen Gesellschaft als Weltgesellschaft**»

Vorbemerkung

Die Statuten, die Rudolf Steiner an der Weihnachtstagung 1923/24 vorgeschlagen, Wort für Wort erläutert und den Versammelten zur Abstimmung vorgelegt hat, sind das Gründungsstatut unserer Gesellschaft. Sie beschreiben, was Menschen in einem menschlichen Lebenszusammenhang gemeinsam wollen – und sie tun es in einer Sprache, die von dieser Gründung getragen ist. Als Gründungsstatut bleiben sie, was sie sind. Verändern lässt sich ein solches Statut nicht. Als historische Tatsache sind sie die «Geburtsurkunde» unserer Gesellschaft.

Wie eingangs beschrieben, verloren die Statuten kurz nach Rudolf Steiners Tod ihre rechtliche Gültigkeit, und das Leben der Gesellschaft ordnete sich seither nach den Statuten eines anderen Vereins. Die Generalversammlung 2025 hat den Konvent beauftragt, ihnen – *in ergänzter und aktualisierter Form* – wieder volle Gültigkeit für das Leben der Gesellschaft zu verleihen. Es geht also darum, sie wieder in Geltung zu setzen – aber als Beschreibung einer Gesellschaft, wie sie *heute* lebt. Das verlangte, nach unserer Beurteilung im Konvent, einen Neugriff.

Manche Formulierungen haben wir wörtlich oder fast wörtlich übernommen, andere haben wir der Gegenwart angepasst, einige neu gefasst. Dabei ging es selbstverständlich nicht darum, das Gründungsstatut zu verbessern. Der Entwurf nimmt in Punkt 3 ausdrücklich auf das Gründungsstatut Bezug. Was 1923 formuliert wurde – mit Rudolf Steiner im Vorstand und einem «Grundstock» (s. § 2 und § 3) von Mitgliedern, die damals in Dornach versammelt waren, um die Anthroposophische Gesellschaft zu begründen –, trifft nach 100 Jahren oder nach drei Generationen auf die heute lebenden Mitglieder. Sie können den Grundstock zur *Erneuerung* der Gesellschaft bilden, aus ihren Möglichkeiten und ihrem Wollen – und in Verbundenheit zu der Tat auf der Weihnachtstagung.

Die folgende Gegenüberstellung soll das nachvollziehbar machen. Sie stellt Punkt für Punkt das Gründungsstatut und das Statut des Entwurfs gegenüber.

Beide Statuten haben fünfzehn Punkte. Bis Punkt 10 laufen die Nummern miteinander. Der neue Punkt 11 – der Verein als Träger – ist eingeschoben. Damit wird die von Rudolf Steiner am Ende der Weihnachtstagung als noch zu leistend bezeichnete Relation hergestellt. Der Inhalt von § 11 von 1923 verteilt sich auf drei Punkte des Entwurfs: der Zusammenschluss zu Gruppen auf Punkt 13, der Aufnahmeweg auf Punkt 12, die Aufgabe des Vorstands auf Punkt 15. Die Synopse gibt § 11 deshalb in seinen Teilen jeweils dort wieder, wo er aufgenommen ist; zusammen ergeben die drei Teile seinen vollständigen Wortlaut. Von Punkt 12 an treffen sich die Zählungen wieder: 12 zu 12, 13 zu 13, 14 zu 14, 15 zu 15.

In beiden Texten sind Stellen kursiv gesetzt, an denen sich etwas im Kern unterscheidet oder wo sich etwas gewandelt hat.

Die fünfzehn Punkte im Einzelnen:

Das Wesen der Gesellschaft

Gründungsstatut 1923, § 1

Die Anthroposophische Gesellschaft *soll* eine Vereinigung von Menschen *sein*, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.

Konvents-Entwurf, 1

Die Anthroposophische Gesellschaft *ist* eine Vereinigung von Menschen, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.

Der Satz steht unverändert bis auf ein Wort: «soll sein» wurde durch «ist» ersetzt. Während die Formulierung 1923 für die in Gründung befindliche Gesellschaft gewählt wurde, befinden wir uns heute in einer bereits seit 100 Jahren bestehenden Gesellschaft. Zugleich bleibt in der Formulierung «pflegen wollen» der Charakter eines immer wieder neu zu Leistenden bestehen.

Grundstock und Aufgabe

Gründungsstatut 1923, § 2

Den Grundstock dieser Gesellschaft bilden die *in der Weihnachtszeit 1923 am Goetheanum in Dornach versammelten Persönlichkeiten*, sowohl die einzelnen, wie auch die Gruppen, die sich vertreten liessen. Sie sind von der Anschauung durchdrungen, dass es

gegenwärtig eine wirkliche, seit vielen Jahren erarbeitete und in wichtigen Teilen auch schon veröffentlichte Wissenschaft von der geistigen Welt schon gibt, und dass der heutigen Zivilisation die Pflege einer solchen Wissenschaft fehlt. Die Anthroposophische Gesellschaft soll diese Pflege zu ihrer Aufgabe haben. Sie wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, dass sie die im Goetheanum zu Dornach gepflegte anthroposophische Geisteswissenschaft mit ihren Ergebnissen für die Brüderlichkeit im menschlichen Zusammenleben, für das moralische und religiöse sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht.

Konvents-Entwurf, 2

Die zur Generalversammlung 2027 am Goetheanum versammelten und in aller Welt beteiligten Mitglieder entschließen sich zu einer konstitutionellen Erneuerung der mit der Weihnachtstagung 1923/24 begründeten Gesellschaft. Sie sind von der Anschauung durchdrungen, dass es *mit der Anthroposophie* eine Wissenschaft von der geistigen Welt gibt. Diese Wissenschaft hat *mit dem Werk Rudolf Steiners ihren Anfang genommen* und steht allen interessierten Menschen als ein Ausgangspunkt für das Beschreiten des eigenen Weges der Erkenntnis durch Schulung und Forschung zur Verfügung.

Die Mitglieder sehen in der Anthroposophie eine Quelle, um *in den Herausforderungen der gegenwärtigen Zivilisation mit notwendigen Impulsen beitragen* zu können. Sie sehen darin eine Aufgabe der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, dass sie die *im Goetheanum zu Dornach und in der Welt gepflegte* anthroposophische Geisteswissenschaft mit ihren Ergebnissen für *das soziale, das praktische* und religiöse sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht.

Nach 100 Jahren ist es uns wichtig, als Kern dieser Gesellschaft die «Anthroposophie» als Wissenschaft von der geistigen Welt zu benennen und deren untrennbare Verbindung mit dem Werk Rudolf Steiners zum Ausdruck zu bringen. Jeder Mensch wird durch die hier gewählte Formulierung eingeladen, diese Wissenschaft von der geistigen Welt zu einem Ausgangspunkt seiner Entwicklung zu machen.

Der Schlusssatz folgt dem Satzbau von 1923. In der Aufzählung der Lebensgebiete steht «das soziale» an der Stelle von «die Brüderlichkeit im menschlichen Zusammenleben» – mit der Formulierung versuchen wir die Diskussion zu vermeiden, ob «Brüderlichkeit» heute nicht durch «Geschwisterlichkeit» zu ersetzen sei.

Es war uns wichtig, das «praktische» hinzuzufügen. Im Praktischen, im Sozialen und Religiösen sind die verschiedenen Aspekte des Moralischen mit enthalten, wogegen das Wort «moralisch» durch seinen Bedeutungswandel heute nicht mehr unbedingt in diesem praktischen Sinn verstanden wird.

Die Anthroposophie wird im Goetheanum und in der Welt gepflegt – daher haben wir die Formulierung «im Goetheanum zu Dornach» um «und in der Welt» ergänzt.

Anschauung über die Anthroposophie

Gründungsstatut 1923, § 3

Die als Grundstock der Gesellschaft in Dornach versammelten Persönlichkeiten erkennen zustimmend die Anschauung der durch den bei der Gründungsversammlung gebildeten Vorstand vertretenen Goetheanum-Leitung in bezug auf das Folgende an: «Die im Goetheanum gepflegte Anthroposophie führt zu Ergebnissen, die jedem Menschen ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion als Anregung für das geistige Leben dienen können. Sie können zu einem wirklich auf brüderliche Liebe aufgebauten sozialen Leben führen. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nicht an einen wissenschaftlichen Bildungsgrad gebunden, sondern nur an das unbefangene Menschenwesen. Ihre Forschung und die sachgemässe Beurteilung ihrer Forschungsergebnisse unterliegt aber der geisteswissenschaftlichen Schulung, die stufenweise zu erlangen ist. Diese Ergebnisse sind auf ihre Art so exakt wie die Ergebnisse der wahren Naturwissenschaft. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf praktischem Gebiete.»

Konvents-Entwurf, 3

Die Mitglieder erkennen die in dem Gründungsstatut von 1923 zum Ausdruck gebrachte Anschauung zustimmend an, dass die Anthroposophie zu Ergebnissen führt, die jedem Menschen ohne Unterschied der Herkunft, Nation oder Religion als Anregung für das geistige Leben dienen können. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nur an das unbefangene Menschenwesen und nicht an sonstige Voraussetzungen gebunden. Ihre Anwendung führt zu exakten Ergebnissen, die diejenigen der anderen Wissenschaften erweitern. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf künstlerischem und praktischem Gebiet.

Hier steht die ausdrückliche Bezugnahme auf das Gründungsstatut. 1923 zitiert das Statut eine Anschauung der Goetheanum-Leitung, die durch den bei der Gründungsversammlung gebildeten Vorstand vertreten wurde; Rudolf Steiner legte grossen Wert auf diese Form, weil sich die Mitglieder damit nicht zu etwas bekennen, sondern einer Anschauung zustimmen, die andere aussprechen. Der aktuelle Entwurf gibt dieselbe Anschauung in eigener Rede wieder und nennt dabei das Gründungsstatut von 1923 als ihre Herkunft.

Die Formulierung des Entwurfs nimmt die wesentlichen Inhalte des in § 3 des Gründungsstatuts Gesagten auf, spricht sie aber in einer der heutigen Zeit eher entsprechenden Form aus.

Der Kreis derer, für die die Ergebnisse Anregung sein können, ist um «der Herkunft» erweitert, «des Standes» steht nicht mehr da. Der Massstab wechselt: statt «so exakt wie die Ergebnisse der wahren Naturwissenschaft» heisst es, die Ergebnisse erweiterten diejenigen der anderen Wissenschaften. Am Schluss tritt das künstlerische Gebiet neben das praktische.

Zugleich wurde bewusst die Aufzählung der Beurteilungsvoraussetzungen für die heute vielfach in der Welt lebende Anthroposophie kürzer gehalten als zur Zeit ihrer Entstehung. Es wird nun nicht mehr eigens herausgehoben, dass der Zugang zur Anthroposophie an keinen wissenschaftlichen Bildungsgrad gebunden ist, sondern vielmehr positiv gesagt, woran die Möglichkeit einer Aneignung alleine gebunden ist: an das unbefangene Menschenwesen. Auch auf den Satz,

Forschung und Beurteilung unterlägen der stufenweise zu erlangenden geisteswissenschaftlichen Schulung, wurde verzichtet.

Öffentlichkeit und Mitgliedschaft

Gründungsstatut 1923, § 4

Die Anthroposophische Gesellschaft *ist keine Geheimgesellschaft, sondern eine durchaus öffentliche*. Ihr Mitglied kann *jedermann ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Überzeugung* werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht. Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. *Die Politik betrachtet sie nicht als in ihrer Aufgabe liegend*.

Konvents-Entwurf, 4

Die Anthroposophische Gesellschaft *sucht in ihrer Tätigkeit den Austausch und die Öffentlichkeit*. Ihr Mitglied kann *jeder Mensch* werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht. Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. *Ihr gesellschaftliches Engagement ist politisch überparteilich*.

Der Mittelteil steht fast wörtlich, ebenso die Ablehnung jedes sektiererischen Bestrebens. Die Verneinung am Anfang ist in eine Bejahung gewendet: aus «keine Geheimgesellschaft, sondern eine durchaus öffentliche» wird das Suchen von Austausch und Öffentlichkeit. Die Aufzählung unter «ohne Unterschied ...» ist in heutiger Selbstverständlichkeit zu «jeder Mensch» zusammengezogen.

Auch der Schlusssatz «Die Politik betrachtet sie nicht als in ihrer Aufgabe liegend» ist aus einer Verneinung in eine Aussage gewendet. In der Statutenbesprechung bei der Weihnachtstagung bezieht sich Rudolf Steiner dabei auf die Parteipolitik. Im aktuellen Entwurf heisst es daher: «Ihr gesellschaftliches Engagement ist politisch überparteilich.»

Hochschule als Zentrum

Gründungsstatut 1923, § 5

Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft *in Dornach*. Diese wird in drei Klassen bestehen. In dieselbe werden auf ihre Bewerbung hin aufgenommen die Mitglieder der Gesellschaft, nachdem sie eine durch die Leitung des Goetheanums zu bestimmende Zeit die Mitgliedschaft inne hatten. Sie gelangen dadurch in die erste Klasse der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Die Aufnahme in die zweite, beziehungsweise in die dritte Klasse erfolgt, wenn die um dieselbe Ansuchenden von der Leitung des Goetheanums als geeignet befunden werden.

Konvents-Entwurf, 5

Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, *die am Goetheanum und weltweit tätig wird*.

Der erste Satz bleibt und ist um die weltweite Tätigkeit erweitert. Alles, was sonst zu beschreiben war, steht im Konvents-Entwurf nicht mehr im Statut der Gesellschaft, sondern in der Verfassung der Hochschule.

Der Grund für diese Verlagerung liegt in der Entstehung: 1923 wurden Gesellschaft und Hochschule in einem Akt begründet, es gab kein eigenes Hochschul-Statut, und alles, was zur Hochschule zu sagen war, wurde innerhalb des einen Statuts formuliert. Der Konvents-Entwurf basiert auf der Tatsache, dass es die Hochschule bereits gibt und diese sich im Sinne der Selbstverwaltung ihre eigene Verfassung gibt. Diese ist als zweiter Teil des Entwurfs vorläufig stellvertretend beigelegt.

Räume für Begegnung und Initiative

Gründungsstatut 1923, § 6

Jedes Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft hat das Recht, an allen von ihr veranstalteten Vorträgen, sonstigen Darbietungen und Versammlungen unter den von dem Vorstande bekannt zu gebenden Bedingungen teilzunehmen.

Konvents-Entwurf, 6

Zur Erarbeitung und Vertiefung der Anthroposophie sowie zur Entwicklung von Beiträgen, die sich aus den Herausforderungen der Zeit ergeben, *schaafft die Anthroposophische Gesellschaft Räume, in denen ihre Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit sich begegnen, initiativ werden und das geistig-seelische und soziale Leben gestalten können.*

Das im Gründungsstatut formulierte Recht der Mitglieder auf Teilnahme an Vorträgen ist heute in der Regel ein allgemeines geworden. Der Formulierungsvorschlag spricht entsprechend nicht von einem Anspruch des Mitglieds, sondern von dem, was die Gesellschaft bereitstellt – und öffnet es zugleich über die Mitgliedschaft hinaus an die interessierte Öffentlichkeit.

Einrichtung und Verantwortung der Hochschule

Gründungsstatut 1923, § 7

Die Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft *obliegt zunächst Rudolf Steiner, der seine Mitarbeiter und seinen eventuellen Nachfolger zu ernennen hat.*

Konvents-Entwurf, 7

Die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft *wurde von Rudolf Steiner eingerichtet. Heute wird sie von einem Hochschulkollegium in Selbstverwaltung verantwortet.*

Aus einem Auftrag an eine lebende Person werden zwei Sätze: einer über die Geschichte, einer über die Gegenwart. Damit beschreiben wir «Realitäten», wie dies als Aufgabe der Statuten von Rudolf Steiner während der Weihnachtstagung benannt wurde.

Publikationen

Gründungsstatut 1923, § 8

Alle Publikationen der Gesellschaft werden öffentlich in der Art wie diejenigen anderer öffentlicher Gesellschaften sein. *Von dieser Öffentlichkeit werden auch die Publikationen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft keine Ausnahme machen;* doch nimmt die Leitung der Schule für sich in Anspruch, dass sie von vornherein jedem Urteile über

diese Schriften die Berechtigung bestreitet, das nicht auf die Schulung gestützt ist, aus der sie hervorgegangen sind. Sie wird in diesem Sinne keinem Urteil Berechtigung zuerkennen, das nicht auf entsprechende Vorstudien gestützt ist, wie das ja auch sonst in der anerkannten wissenschaftlichen Welt üblich ist. Deshalb werden die Schriften der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft den folgenden Vermerk tragen: «Als Manuskript für die Angehörigen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum Klasse ... gedruckt. Es wird niemand für die Schriften ein kompetentes Urteil zugestanden, der nicht die von dieser Schule geltend gemachte Vor-Erkenntnis durch sie oder auf eine von ihr selbst als gleichbedeutend anerkannte Weise erworben hat. Andere Beurteilungen werden insofern abgelehnt, als die Verfasser der entsprechenden Schriften sich in keine Diskussion über dieselben einlassen.»

Konvents-Entwurf, 8

Die Publikationen der Gesellschaft *und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft* sind öffentlich.

Die Aussage über die Öffentlichkeit bleibt und gilt jetzt in einem Satz für beide. Der Urteilsvorbehalt der Schulleitung und der vorgeschriebene Manuskript-Vermerk sind weggefallen. Dass man sich in ein Gebiet einarbeiten muss, bevor man darüber urteilen kann, gilt für jeden wissenschaftlichen Dialog. Eigens ausgesprochen, könnte dieser Vorbehalt heute so wirken, als solle jeder Widerspruch von vornherein mit dem Hinweis auf fehlende Vorbereitung abgewiesen werden.

Ziel, keine Dogmatik

Gründungsstatut 1923, § 9

Das Ziel der Anthroposophischen Gesellschaft *wird* die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst *sein*. *Eine Dogmatik auf irgendeinem Gebiete* soll von der Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein.

Konvents-Entwurf, 9

Das Ziel der Anthroposophischen Gesellschaft *ist* die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst. *Dogmatik* soll von der Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein.

Wortgleich bis auf die Zeitform und die Kürzung von «Eine Dogmatik auf irgendeinem Gebiete» zu «Dogmatik».

Jahresversammlung

Gründungsstatut 1923, § 10

Die Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr *im Goetheanum eine ordentliche Jahresversammlung* ab, in der von dem Vorstände *ein vollständiger Rechenschaftsbericht* gegeben wird. Die Tagesordnung an dieser Versammlung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Tagung von dem Vorstände bekanntgegeben. Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand berufen und für sie die Tagesordnung festsetzen.

Er soll drei Wochen vorher die Einladungen an die Mitglieder versenden. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen sind eine Woche vor der Tagung einzusenden.

Konvents-Entwurf, 10

Die Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr *im Goetheanum und/oder an anderen Orten* eine Jahresversammlung ab, in der vom Vorstand *ein Tätigkeitsbericht* gegeben wird. Die Jahresversammlung versteht sich als Raum für geistige Impulse, Begegnung unter den Mitgliedern und das Miterleben anthroposophischer Initiativen in der und für die Welt.

Der erste Satz folgt dem Gründungsstatut und ist um die anderen Orte erweitert. Bei der Jahresversammlung ist es jetzt ein «Tätigkeitsbericht», der gegeben wird. Der zweite Satz im Konvents-Entwurf beschreibt, was die Versammlung sein soll, und hat keine Vorlage.

Die Verfahrensbestimmungen – Tagesordnung und Fristen, ausserordentliche Versammlungen, das Einsenden von Anträgen – stehen nicht mehr im Statut der Gesellschaft. Die Jahresversammlung ist frei gestaltbar und kann auch an anderen Orten stattfinden, auch an mehreren zugleich. Sie dient dem Austausch und der Begegnung rund um die Anthroposophie und die Herausforderungen der Zeit.

Verein als Träger

1923 – keine Vorlage

Konvents-Entwurf, 11

Zum Betrieb des Goetheanum und zur Administration der Anthroposophischen Gesellschaft stützt sich diese auf den „Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie“. Jedes Mitglied der weltweiten Anthroposophischen Gesellschaft wird zugleich beitragendes Mitglied dieses Vereins. Die Anthroposophische Gesellschaft überträgt dem Vorstand des Vereins die Vergabe des Namensrecht „Anthroposophische Gesellschaft“.

Mit diesem eingeschobenen Punkt verschiebt sich die thematisch parallele Zählung von 1923. Er beschreibt das Verhältnis zu dem Konstitutions-Element des «Vereins» und zeigt die gemeinsame Mitgliedschaft auf. Damit wird an dieser Stelle im Statut selbst sichtbar, was Rudolf Steiner am Ende der Weihnachtstagung als die noch zu leistende Aufgabe bezeichnet hat: die Relation zwischen der neu gegründeten Gesellschaft und den bereits bestehenden Einrichtungen am Dornacher Zentrum herzustellen. Durch die Verbundenheit mit dem Verein – eine Mitgliedschaft – und den identischen Vorstand ist die Anthroposophische Gesellschaft über den Verein im Schweizer Recht verankert.

Aufnahme und Beiträge

Gründungsstatut 1923, § 11 (Sätze 5 und 6)

Die einzelnen Gruppen besorgen die Aufnahme der Mitglieder; doch sollen die Aufnahmebestätigungen dem Vorstand in Dornach vorgelegt und von diesem im Vertrauen zu den Gruppenfunktionären unterzeichnet werden. Im allgemeinen soll sich jedes Mitglied einer

Gruppe anschliessen; *nur wem es ganz unmöglich ist, die Aufnahme bei einer Gruppe zu finden, sollte sich in Dornach selbst als Mitglied aufnehmen lassen.*

Gründungsstatut 1923, § 12

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die einzelnen Gruppen bestimmt; doch hat jede Gruppe für jedes ihrer Mitglieder 15 Franken an die zentrale Leitung am Goetheanum zu entrichten.

Konvents-Entwurf, 12

Zur Erlangung der Mitgliedschaft in der Anthroposophischen Gesellschaft und zugleich im „Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie“ wird ein Aufnahmeantrag gestellt.

Die einzelnen Landesgesellschaften und Gruppen besorgen in der Regel die Aufnahme der Mitglieder. Die Aufnahmebestätigungen sowohl für die Gesellschaft wie für den Verein werden dem Vorstand vorgelegt und von diesem im Vertrauen zu den Gruppen unterzeichnet. In Ausnahmefällen ist eine Direktmitgliedschaft am Goetheanum möglich.

Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft in der Anthroposophischen Gesellschaft. *Für die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge sind in der Regel die Gruppen zuständig.*

Der Aufnahmeweg aus den beiden letzten Sätzen von § 11 steht fast im alten Wortlaut: Die Gruppen besorgen die Aufnahme, der Vorstand bestätigt sie im Vertrauen zu ihnen, und die Direktmitgliedschaft bleibt der Ausnahmefall, wie sie es 1923 war. Neu ist, dass ein Aufnahmeantrag für beide, Gesellschaft und Verein, zugleich gilt, sowie der Satz über Austritt und Ausschluss. Von § 12 bleibt die Zuständigkeit der Gruppen für die Beiträge. Die Höhe des Beitrages steht nicht mehr im Statut.

Gruppen und eigene Statuten

Gründungsstatut 1923, § 11 (Satz 1)

Die Mitglieder können sich auf jedem *örtlichen oder sachlichen Felde* zu kleineren oder grösseren Gruppen zusammenschliessen.

Gründungsstatut 1923, § 13

Jede Arbeitsgruppe bildet ihre eigenen Statuten; nur sollen diese den Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen.

Konvents-Entwurf, 13

Die Mitglieder können sich auf jedem *regionalen und thematischen Feld* zu kleineren oder grösseren Gruppen zusammenschliessen. In Ländern, Sprach- und Kulturräumen können sich entsprechende Gliederungen bilden (z. B. Landesgesellschaften).

Jede Gruppe kann sich eigene Statuten geben; nur sollen diese den Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen.

Der erste Satz von § 11 und § 13 handeln beide von den Gruppen; im Entwurf sind sie in Punkt 13 zusammengeführt. Beide Sätze stehen nahezu wörtlich. «Örtlich oder sachlich» heisst jetzt «regional und thematisch», ergänzt sind die Gliederungen in Ländern, Sprach- und Kulturräumen, die 1923 im Statut nicht vorkamen. Aus «bildet ihre eigenen Statuten» wird «kann sich eigene

Statuten geben». Sprach- und Kulturräume haben sich u. a. in Afrika gebildet, wo sich eine Landesgesellschaft über mehrere Länder erstreckt. Es ist für das Geistesleben durchaus sinnvoll, das Konzept der Nationalstaaten durch eine Beachtung der Kulturräume zu ergänzen. Kulturräume können Verständigungen über Grenzen hinweg schaffen. Mit den Gliederungen in Ländern, Sprach- und Kulturräumen tritt auch der Gedanke der Weltgesellschaft deutlicher ins Statut.

Berichterstattung

Gründungsstatut 1923, § 14

Gesellschaftsorgan ist die Wochenschrift «Das Goetheanum», die zu diesem Ziele mit einer Beilage versehen wird, die die offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft enthalten soll. Diese vergrösserte Ausgabe wird nur an die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft abgegeben.

Konvents-Entwurf, 14

Über die Angelegenheiten der Anthroposophischen Gesellschaft wird in «Anthroposophie weltweit. Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht» regelmässig berichtet.

An die Stelle des Gesellschaftsorgans mit seiner Mitgliederbeilage tritt das heute bestehende Mitteilungsblatt. Die Zielsetzung eines Organs wird zur Zusage, dass regelmässig berichtet wird, die Beschränkung der Abgabe nur an Mitglieder fällt weg.

Vorstand

Gründungsstatut 1923, § 11 (Sätze 2 bis 4)

Die Anthroposophische Gesellschaft hat ihren Sitz am Goetheanum. Der Vorstand hat von da aus das an die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht. Er tritt in Verkehr mit den Funktionären, die von den einzelnen Gruppen gewählt oder ernannt werden.

Gründungsstatut 1923, § 15

Gründungs-Vorstand

Erster Vorsitzender: Dr. Rudolf Steiner

Zweiter Vorsitzender: Albert Steffen

Schriftführer: Dr. Ita Wegman

Beisitzer: Marie Steiner, Dr. Elisabeth Vreede

Sekretär und Schatzmeister: Dr. Guenther Wachsmuth

Konvents-Entwurf, 15

Die Bildung und Erweiterung des Vorstands geschieht auf Grundlage eines Vorschlags aus dem Vorstand, nach Zustimmung der Goetheanum-Leitung, der Konferenz der Landesrepräsentanten und der Jahresversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft durch Bestätigung auf der Generalversammlung des „Vereins zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie“. Der Vorstand bringt seine Initiativen den Mitgliedern zur Kenntnis, nimmt wahr, was in der Mitgliedschaft und in den Gruppen lebt und trägt zu ihrer Vernetzung und Verbindung untereinander bei. Der Vorstand bildet mit dem «Kreis der Reprä-

sentanten der Länder und Kulturräume» ein Kollegium für die Anthroposophische Gesellschaft als Weltgesellschaft. Er kann sich um weitere Vertreter der anthroposophischen Bewegung und ihrer Arbeitsfelder aufgabenbezogen erweitern.

Beide Texte tragen an letzter Stelle den Vorstand. 1923 stehen dort die Namen derer, die ihn bildeten, im Entwurf steht das Verfahren, nach dem er gebildet und für den Bereich der Gesellschaft erweitert wird. Dazu tritt, was 1923 in den mittleren Sätzen von § 11 über die Aufgabe des Vorstands stand: Er bringt an die Mitglieder, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht, und steht mit den Verantwortlichen der Gruppen in Verbindung. Im Entwurf bringt er seine Initiativen den Mitgliedern zur Kenntnis, nimmt wahr, was in der Mitgliedschaft und in den Gruppen lebt, und trägt zu ihrer Vernetzung bei. Der Sitz am Goetheanum, mit dem § 11 diese Sätze einleitet, steht nicht mehr im Statut der Gesellschaft, sondern im Statut des Vereins (§ 1: Sitz in Dornach). Als eine Neuerung verbindet sich der Vorstand mit dem Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume zum Kollegium. Dies soll unterstreichen und ermöglichen, dass sich Mitglieder auf der ganzen Welt im Wahrnehmungs- und Koordinationsorgan durch ihre Repräsentanten wahrgenommen, vertreten und informiert erleben können.

Der Verein als Rechtsboden des Ganzen

Im dritten Teil kommen wir in einen anderen Duktus. Während das Statut der Anthroposophischen Gesellschaft beschreibt, was Menschen miteinander wollen, und die Verfassung der Hochschule deren eigene Selbstverwaltung fasst, sprechen die Statuten des Vereins die Sprache des schweizerischen Vereinsrechts und integrieren den gesamten Organismus in dieses.

Der Verein – im Entwurf «Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie» genannt – ist derjenige Teil des Ganzen, an dem die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft rechtsfähig wird: Er ist im Handelsregister eingetragen, ist Eigentümer des Goetheanum und der übrigen Vermögenswerte, schliesst Verträge, beschäftigt Mitarbeitende und legt Rechenschaft ab. Hier wird die Rolle des Vorstands rechtlich verankert. Was hier geregelt wird, muss rechtlich bestehen und auch die Gemeinnützigkeit garantieren. Durch diese statutarische Fassung kann das Statut der Gesellschaft (Teil 1) von vereinsmässigen Regelungen frei bleiben.

Der Verein ist dabei keine neue Gründung. Rechtlich gesehen ist er der ursprüngliche «Bauverein», der seit dem 8. Februar 1925 den Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» trägt. Der Vorschlag sieht hier einen neuen Namen und neue Statuten vor. In jedem Falle bleiben alle Mitglieder weiterhin als Mitglieder stimmberechtigt, das Vermögen muss nicht an eine andere Rechtsperson übertragen werden und die rechtliche Kontinuität ist gewahrt. Neu ist, dass der Verein sich jetzt auf das beschränken kann, was seine Aufgabe ist: tragen, verwalten, ermöglichen – und dass er zugleich alle Organe nennt, durch die Gesellschaft, Hochschule und Goetheanum im Leben zusammenwirken. Der gesamte Organismus ist damit im Schweizer Recht verankert.

Dadurch wird die Anthroposophische Gesellschaft von vereinsrechtlichen Regularien frei. Ihr Leben ist in ihrem eigenen Statut (Teil 1) beschrieben – nicht in Organen und Verfahren, sondern in dem, was aus ihrem Charakter als weltweiter Vereinigung von Menschen hervorgeht: die Pflege der Anthroposophie, die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft in ihrer Mitte, die Jahresversammlung, Räume für Begegnung und Initiative, die Aufnahme der Mitglieder durch die

Gruppen und Landesgesellschaften, das Bilden von Gruppen in Ländern, Sprach- und Kulturräumen mit wiederum eigenen Statuten und ein Vorstand, der wahrnimmt, was in der Mitgliedschaft lebt, und mit dem Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume ein Kollegium bildet. Was davon eine rechtliche Form braucht – die Mitgliedschaft, die Mitgliedsbeiträge, die Bestätigung des Vorstands –, hat seinen Ort in den Statuten des Vereins.

Ursprünglich enthielt die AAG 1925 eine Gliederung. Diese vier Glieder sind heute drei geworden: 1925: Administration der AG, Administration des Goetheanum, Klinik und Verlag – im Entwurf: Administration der Anthroposophischen Gesellschaft, Goetheanum mit Administration und Betrieben und Liegenschafts- und Vermögensverwaltung (§§ 15–17).

In der derzeit gültigen Fassung der Statuten des Vereins «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft», die noch keine ausdifferenzierte Gliederung enthält, steht, dass die Gesellschaft ihre Aufgaben nach dem Gründungsstatut von 1923 verfolgt und dass über geistige Ziele nicht abgestimmt, sondern nur in freier Aussprache gesprochen wird. Das konnte im Konvents-Entwurf zum Verein wegfallen, weil jetzt die Gesellschaft ihren eigenen Boden beschreibt, bei dem dieser Charakter insgesamt der massgebliche ist. Dort wird dann auch auf die Weihnachtstagung und die Gründung hingewiesen.

Hinzugekommen ist in den Vereinsstatuten vor allem, was die Arbeit am Goetheanum heute braucht. Bestehende, aber bisher nicht rechtlich geregelte Organe wie der seit Jahren tätige Internationale Schatzmeisterkreis und der Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume finden so erstmals Aufnahme in die Statuten. Neu hinzu kommt das Organ der Vermögens-Treuhänder, mit dem die ursprüngliche Aufgabe des Bauvereins neu gefasst wird. Darüber hinaus enthalten die Statuten eine Beschreibung der Gesamtorganisation mit Goetheanum-Leitung, Administration, Betrieb und Vermögensverwaltung (§§ 12–17).

Dabei ist eine Unterscheidung wichtig. In den beschriebenen Organen und Organisationsformen wird Sachverantwortung zugesprochen, die jeweils spezifische Kompetenzen verlangt. Sie unterscheidet sich von der Rahmenverantwortung, die bei der Mitgliedschaft verbleibt. In der Generalversammlung beschliesst sie über die Statuten und kann diese auch ändern, sie nimmt die Jahresrechnung ab, stimmt der Bildung des Vorstands zu und entlastet den Vorstand (§ 7). Die Sachverantwortung liegt bei den Menschen und Organen, die eine Aufgabe tatsächlich tragen – der Goetheanum-Leitung (§ 13), den Mandatierten im Betrieb (§ 16), den Vermögens-Treuhändern (§§ 10, 17). Diese Übertragung ist ein bewusst vollzogener Akt der Mitglieder, und sie bleibt auch offen für Weiterentwicklung, weil die Mitglieder die Statuten jederzeit ändern können (§ 19).

Zur Zeit der Weihnachtstagung lag die Verantwortung für den Verein bei einem sehr kleinen Kreis von Mitgliedern. Durch den Verlauf der Konstitutionsgeschichte ist sie auf den grossen Kreis der Gesellschaftsmitgliedschaft übergegangen, aber ohne die Differenzierung, wie sie von Rudolf Steiner in seinen Konstitutionsentwürfen vom 29.6. und 3.8.1924 vorgesehen war und die wir im Konvents-Entwurf in verwandelter Form wieder aufgenommen haben. Die Anthroposophische Gesellschaft hat ihr Gemeinschaftsleben also über all die Jahrzehnte in einem üblichen Verein gestaltet und nicht in ihrem eigenen, frei gestalteten konstitutionellen Rahmen (Statuten der Weihnachtstagung). Zugleich konnte der Lebensbereich der Aufgaben des Goetheanum nicht in einer ihm angemessenen Freiheitsgestalt ergriffen werden.

Eine Gesellschaft mit über 40.000 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt die beschriebene Unterscheidung von Sach- und Rahmenverantwortung. Wir verstehen das nicht als Kompromiss, sondern als zeitgemässe Lösung: Heute – ohne Rudolf Steiner – kann nur die Mitgliedschaft das Ganze in seiner Konstitution tragen und verantworten – und deshalb braucht es in der konkreten Ausgestaltung klare Zuständigkeiten, damit an jeder Stelle im Ganzen aus Freiheit gehandelt werden kann.

Name, Zweck und Mittel des Vereins

Der erste Paragraph sagt, was rechtlich besteht: ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dornach, eingetragen im Handelsregister (§ 1). Der Wortlaut entspricht den geltenden Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, allerdings mit neuem Namen. Die Namensänderung kam auch aus der Überlegung, dass die Anthroposophische Gesellschaft nicht mit dem Lebensgebiet des Vereins verwechselt wird. Und der Verein nimmt – wenn wir bei dieser Überlegung bleiben – einen Namen an, der seine dienende Aufgabe ausspricht.

Die geltenden Statuten beschreiben ihren Zweck aus dem Verweis auf das Gründungsstatut und die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft. Der Konvents-Entwurf fasst den Zweck in drei Schritten (§ 2). Der Verein fördert das Werk Rudolf Steiners, die Anthroposophie und die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft. Er tut dies als Träger der Anthroposophischen Gesellschaft und der Hochschule, indem er das Goetheanum als Bau und Betrieb und die weiteren Vermögenswerte verwaltet. Damit ist die Aufgabe zugleich charakterisiert und auch begrenzt: Der Verein trägt, aber er bestimmt nicht das geistige Leben von Gesellschaft und Hochschule. Der Entwurf des Statuts der Anthroposophischen Gesellschaft beschreibt dieses Verhältnis von der anderen Seite: Zum Betrieb des Goetheanum und zu ihrer Administration stützt sich die Gesellschaft auf den Verein (Statut Punkt 11).

Der zweite Teil von § 2 nennt die oben beschriebene rechtliche Kontinuität des Vereins, der seit 1925 den Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» trägt und seit 1913 im Handelsregister eingetragen ist.

§ 4 zählt die Mittel des Vereins auf. Sie kommen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden, Legaten, Vermögenserträgen, Eintrittsgeldern, Dienstleistungen und Publikationen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschliesst wie bisher die Generalversammlung. Den Vorschlag dazu macht der Internationale Schatzmeisterkreis – die Schatzmeister der Landesgesellschaften, die den Beitrag in ihren Ländern aufbringen und wissen, was dort ein angemessener Beitrag ist.

Mitgliedschaft

In § 3 wird die Mitgliedschaft beschrieben. Wichtig ist hier festzuhalten, dass es im Verein und in der Anthroposophischen Gesellschaft nur eine Mitgliedschaft gibt. Wer ihr beitrifft, wird zugleich Mitglied des Vereins. Den Antrag stellen die zuständigen Stellen der Gesellschaft, der Vorstand stimmt zu, und mit der schriftlichen Bestätigung eines Vorstandsmitglieds kommt die Mitgliedschaft zustande. Die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds kennen auch die geltenden Statuten der AAG. Dass die Gruppen und Landesgesellschaften die Aufnahme besorgen und der Vorstand im Vertrauen zu ihnen bestätigt, nimmt den Weg auf, den schon das Gründungsstatut der

Weihnachtstagung beschrieb (Gründungsstatut § 11) und im Entwurf des Statuts auch so beschrieben ist (Statut Punkt 12).

Im Verein verstehen sich die Mitglieder als beitragende Mitglieder. Das Wort sagt rechtlich nichts über ihr Stimmrecht aus, es beschreibt mehr eine Blickrichtung: Das initiative Leben der Mitglieder entfaltet sich in den Gruppen der Anthroposophischen Gesellschaft. Dort ist ihr ureigenstes Lebensgebiet, aus dem heraus auch Impulse für andere Bereiche und das Ganze erwachsen können. Das ganze Potential an Fähigkeiten und Perspektiven einer Weltgesellschaft kann hier wahrgenommen werden – jedoch nicht als Mitgliederrecht innerhalb des Vereins verstanden, sondern im freien Verhältnis auf dem gemeinsam gewollten Boden einer Weltgesellschaft. Darüber hinaus tragen die Mitglieder durch ihre Mitgliedsbeiträge die Hochschule mit. Dieses Verständnis von beitragenden Mitgliedern innerhalb dieses Bereichs «Verein» berührt nicht die demokratischen Rechte, über die Statuten, die Jahresrechnung und die Bildung des Vorstands zu befinden (s. o.).

Weil es nur eine Mitgliedschaft gibt, gilt ein Austritt aus dem Verein zugleich für die Gesellschaft. Zum Ausschluss übernimmt der Entwurf die Regelung der geltenden Statuten, nach der der Vorstand ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen kann. Jedoch sieht der Konvents-Entwurf vor, dass dem Ausschluss ein Schlichtungsverfahren vorausgehen muss.

Die Organe des Vereins

Zu den drei üblichen Organen eines Schweizer Vereins – Generalversammlung, Vorstand und Revisionsstelle – treten im Konvents-Entwurf zwei neue hinzu: die Vermögens-Treuhänder und der Internationale Schatzmeisterkreis (§ 5). Ihre Aufgaben liegen dadurch nicht mehr beim Organ des Vorstandes. Was sie in ihrem Bereich entscheiden, ist in dieser Form dann auch ein Handeln des Vereins.

Die Generalversammlung ist der Ort, an dem die Mitglieder im Verein handeln (§ 6). Sie findet wie bisher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt; der Termin wird drei Monate vorher mitgeteilt, die Tagesordnung sechs Wochen vorher. Neu ist, dass neben der Versammlung vor Ort die schriftliche und die elektronische Abstimmung sowie die elektronische Versammlung möglich sind. Eine Gesellschaft mit Mitgliedern auf der ganzen Welt kann die Rechte, die ihnen im Verein zustehen, nicht davon abhängig machen, wer nach Dornach reisen kann. Eine ausserordentliche Generalversammlung können der Vorstand oder eine in einer Geschäftsordnung festzulegende Zahl von Mitgliedern verlangen. Die Jahresversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft (Statut Punkt 10) ist davon unterschieden. Diese kann mit der Generalversammlung zusammenfallen, muss es aber nicht.

In § 7 wird aufgezählt, worüber die Generalversammlung entscheiden kann: Sie stimmt der Bildung des Vorstands zu, nimmt Jahresbericht und Revisionsbericht entgegen, nimmt die Jahresrechnung ab, entlastet den Vorstand, wählt die Revisionsstelle, setzt den Mitgliedsbeitrag fest und ändert die Statuten. Darüber hinaus entscheidet sie, was ihr das Recht vorbehält oder der Vorstand vorlegt. Mit dieser Souveränität trägt die Mitgliedschaft die oben beschriebene Rahmenverantwortung für den Verein. Natürlich entfallen Anträge, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Doch alle Anträge, die in diese fallen – also auch Anträge zur Statutenänderung (Hinweis: diese müssen nach Schweizer Recht vor dem Versand der Tagesordnung eingegangen sein, so dass alle Mitglieder den Wortlaut zugesandt erhalten) –, können gestellt werden.

Was die geistigen Ziele und das Leben der Anthroposophischen Gesellschaft betrifft, hat seinen Raum in der Jahresversammlung, die als Ort geistiger Impulse, der Begegnung und des Miterlebens anthroposophischer Initiativen beschrieben ist (Statut Punkt 10).

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Verein. Ihm gehören mindestens drei Personen an. Er vertritt den Verein nach aussen, bestimmt, wer für ihn zeichnet, und hat alle Befugnisse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind (§ 8). Wie er gebildet wird, steht nicht hier, sondern im Statut der Gesellschaft (Statut Punkt 15): Der Vorschlag für Vorstandsmitglieder kommt aus dem Vorstand, Goetheanum-Leitung, Kreis der Repräsentanten und Jahresversammlung stimmen zu, die Generalversammlung des Vereins bestätigt. Es gibt nur einen Vorstand. Er bildet sich dort, wo seine Aufgabe ihren Ursprung hat – im Leben der Gesellschaft und der Hochschule –, und er wird dort bestätigt, wo er Rechenschaft ablegt und entlastet wird: in der Generalversammlung des Vereins. In der Anthroposophischen Gesellschaft bildet er mit dem Kreis der Repräsentanten ein Kollegium, in der Hochschule und dem Goetheanum mit dem Hochschulkollegium die Goetheanum-Leitung, im Verein leitet er und wird durch die Vermögens-Treuhänder und den Schatzmeisterkreis unterstützt und ergänzt.

Die Rechnungs- und Kassenführung prüft eine anerkannte Revisionsstelle, die die Generalversammlung wählt (§ 9).

Dadurch, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft über Liegenschaften, Beteiligungen und Vermögenswerte verfügt, entsteht eine besondere Aufgabe der Ausgestaltung der Vereinsstatuten. Sie sachgemäss zu verwalten, verlangt Fachkenntnis, die ein Vorstand insgesamt nicht aufbringen muss und die schon gar nicht in der Verantwortung der Mitgliedschaft liegen kann. Der Konvents-Entwurf sieht deshalb mit den Vermögens-Treuhändern ein neues Organ vor (§ 10). In diesem Organ sind zwei Mitglieder des Vorstands und zwei fachlich kompetente Personen, die der Vorstand für drei Jahre beruft. So bleibt die Verbindung zum Vorstand und die Verantwortung ist auf eine Weise geteilt, die Art und Umfang der Aufgabe entspricht. Begleitet, beraten und jährlich entlastet werden die Treuhänder vom Internationalen Schatzmeisterkreis (§ 10). Sie handeln im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2) und der Ziele, die § 17 für die Vermögensverwaltung nennt.

Der Internationale Schatzmeisterkreis ist bereits im Leben unserer Gesellschaft entstanden. Der Entwurf der Statuten gibt ihm eine festgelegte Aufgabe. Durch die Schatzmeister, die aus den Landesgesellschaften kommen, ist hier auch eine Verbindung zur Weltgesellschaft. Der Entwurf beschreibt, dass er den Vorstand in finanziellen Fragen und in der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung berät. Er schlägt die Höhe des Mitgliedsbeitrags vor (§ 4), begleitet und entlastet die Vermögens-Treuhänder (§ 10) und gibt der Generalversammlung eine Empfehlung zur Abnahme der Jahresrechnung (§ 11). So wird diese, bevor die Mitglieder über sie befinden, von einem Kreis gelesen und beurteilt, der den Vorstand das Jahr über in finanziellen Fragen und in der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung berät.

Wie das Ganze zusammenwirkt

Jetzt wechselt der Blick von den Organen, die das Vereinsrecht verlangt, zu weiteren Organisationsformen, die in § 12 beschrieben werden und ihr Leben zum Teil auch in der Verbindung mit der Anthroposophischen Gesellschaft und der Freien Hochschule haben – der Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume und die Goetheanum-Leitung. Weitere Bereiche sind die

Administration der Gesellschaft, das Goetheanum mit Bühne und Betrieben und die Liegenschafts- und Vermögensverwaltung, die hier beschrieben werden.

Dass alles dies in den Vereinsstatuten steht, bedeutet nicht, dass es dem Verein unterstellt wäre. Indem der Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie alle Organe und Organisationsformen nennt, durch die das Ganze der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zusammenwirkt, gibt er ihnen einen juristisch klaren Boden. Was im Statut der Anthroposophischen Gesellschaft und in der Verfassung der Freien Hochschule beschrieben ist, erhält hier seine rechtliche Verankerung auch nach aussen.

In der Goetheanum-Leitung (§ 13) tragen der Vorstand und das Hochschulkollegium (die Leitungen der Sektionen) zusammen Verantwortung für die Leitung des Goetheanum. Auch dieser Zusammenhang hat sich im Leben gebildet und wurde bereits im Gründungsstatut genannt. Auch in die geltenden Statuten hat die Goetheanum-Leitung Eingang gefunden (Art. 3). Der Entwurf beschreibt, wie sie ihre Aufgabe aus dem Gesamtblick und durch Mandatierung wahrnimmt. Ihre Arbeitsweise regelt sie in einer eigenen Geschäftsordnung. Hier wird sichtbar, was die Leitideen «gemeinsame Organe» nennen.

Die Repräsentanten der Landesgesellschaften kommen schon heute zweimal im Jahr als Konferenz am Goetheanum zusammen. Die Statuten nennen sie jetzt als Kreis, der Goetheanum-Leitung und Vorstand berät (§ 14). Neu ist, dass Vertreter aus Kulturräumen hinzutreten können. Die Anthroposophie lebt heute auch dort, wo es keine Landesgesellschaft gibt oder wo Sprach- und Kulturräume über Grenzen hinweg zusammengehören oder Länder sich als Kulturräume verstehen. Wie der Kreis sich bildet, regelt er in seiner eigenen Geschäftsordnung. In der Anthroposophischen Gesellschaft ist dieser Kreis ein Beratungsorgan und stimmt der Bildung des Vorstands zu. Mit diesem bildet er ein Kollegium für die Weltgesellschaft (Statut Punkt 15).

Was die Anthroposophische Gesellschaft an Verwaltung braucht – die administrative Verwaltung der Mitgliedschaft, die Aufnahmen, die Verbindung mit den Landesgesellschaften und Gruppen, die Berichterstattung usw. –, soll ebenfalls auf dem Boden des Vereins geschehen und vom Vorstand (§ 15) verantwortet und geleitet sein. Die Anthroposophische Gesellschaft muss dafür keine eigene Rechtsform und keine eigene Verwaltung aufbauen. Auch dafür hat sie sich diesen Verein gegeben.

Das Goetheanum als Tagungsort, Bühne, Arbeitsplatz vieler Menschen und als Bau mit einem Campus bedarf für seinen Betrieb klarer Formen. Dieser Betrieb dient der Hochschule ebenso wie der Gesellschaft. Deshalb verantwortet ihn der Vorstand gemeinsam mit der Goetheanum-Leitung, in der die Hochschule vertreten ist (§ 16). Geleitet wird er durch einzelne Mitglieder der Goetheanum-Leitung, denen dafür durch die Goetheanum-Leitung ein Mandat übertragen ist. Die Goetheanum-Leitung bildet als ständiger Ort des Gesprächs die Gesamtausrichtung aus dem gewonnenen Gesamtblick.

Das Vermögen des Goetheanum ist kein Selbstzweck. § 17 nennt die zwei Ziele, an die seine Verwaltung gebunden ist: die ökonomische Grundlage des Vereins zu stärken und den anthroposophischen Impuls im Umgang mit Grund und Boden, Vermögenswerten und Unternehmen zu schützen. Es kann sinnvoll sein, Liegenschaften oder andere Vermögenswerte eigenen Trägern – Tochtergesellschaften oder anderen steuerbefreiten Körperschaften – anzuvertrauen. Der Entwurf lässt das zu, aber nur, solange beide genannten Ziele eingehalten werden, und nur nach

Information und Konsultation des Vorstands und des Internationalen Schatzmeisterkreises. Verantwortet und geleitet wird der ganze Bereich von den Vermögens-Treuhändern (§ 10).

Was das Ganze schützt und trotzdem für Weiterentwicklung offen hält

Für Änderungen der Vereinsstatuten verlangt der Entwurf eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 19). Bisher war es die einfache Mehrheit. Wer die rechtliche Grundlage des Ganzen ändern will, soll also dafür eine breite Zustimmung finden. In dem laufenden Prozess der Neu-Konstituierung gelten noch die bisherigen Statuten. Daher wurde vorgeschlagen, nach einem etwaigen Beschluss in der Generalversammlung in einer Urabstimmung nochmal alle Mitglieder weltweit einzubeziehen. Betrifft eine Änderung den Zweck des Vereins, also sein Verhältnis zu Anthroposophischer Gesellschaft und Freier Hochschule, soll der Beschluss der Generalversammlung alleine nicht reichen. In diesem Fall sollen auch die Leitungsorgane der betroffenen Bereiche zustimmen müssen. Der Verein wäre – neben seiner rechtlichen Kontinuität, geistig-ideell und im Schritt dieser Weiterentwicklung und Erneuerung – aus der Mitgliedschaft der Anthroposophischen Gesellschaft gebildet und gewollt. Zu diesem Wollen gehört es auch, die sich selbst bestimmende Freie Hochschule für Geisteswissenschaft in deren Mitte zu tragen. Der Verein soll sich also nicht durch Mehrheitsbeschluss von den Aufgaben lösen können, um derentwillen er gegründet wurde und keiner der Bereiche soll über die anderen hinweg verfügen können.

Die weiteren Bestimmungen, Haftung (§ 18) und Auflösung des Vereins, sind auch vereinsrechtlich geboten und auch in den bestehenden Statuten der AAG geregelt. Für die Auflösung (§ 20) soll eine Dreiviertelmehrheit nötig sein.

Als das Publikationsorgan wird in § 21 das Mitteilungsblatt «Anthroposophie weltweit», das der Wochenschrift «Das Goetheanum» beiliegt, genannt. Es soll auch unabhängig von der Wochenschrift per Post oder elektronisch zugestellt werden können. So erreichen die verbindlichen Mitteilungen des Vereins – Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle – alle Mitglieder.